
NR. 08/2015

11.03.2015

2. Änderung der
fachspezifischen **Studien- und Prüfungsordnung (StPO)**
für den berufsbegleitenden internetbasierten Fernstudiengang
Bachelor of Arts Soziale Arbeit („BASA-online“)
der „Alice-Salomon“ – Hochschule für Sozialarbeit und
Sozialpädagogik Berlin (ASH Berlin)*

gemäß § 2 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der ASH Berlin

* Vom Akademischen Senat auf der Sitzung am 27.01.2015 bestätigt.

Inhalt

- § 1 *Geltungsbereich*
- § 2 *Akademische Grade*
- § 3 *Studienziele und Studieninhalte*
- § 4 *Studienorganisation und Lehrformen*
- § 5 *Berufspraktische Studien*
- § 6 *Bestimmungen der Prüfungen und der vorgesehenen Prüfungsformen*
- § 7 *Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen*
- § 8 *Abschlussmodul (Bachelorarbeit und Kolloquium)*
- § 9 *Verfahren zur Bildung der Abschlussnote*
- § 10 *Ausgestaltung der Zeugnisdokumente*
- § 11 *Inkrafttreten*

Anlage 1: Muster-Studienverlaufsplan für Studierende mit Studienbeginn bis Sommersemester 2014

Anlage 2: Modulkatalog für Studierende mit Studienbeginn bis Sommersemester 2014

Anlage 3: Muster-Studienverlaufsplan für Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 2014/15

Anlage 4: Modulkatalog für Studierende mit Studienbeginn ab Wintersemester 2014/15

Anlage 5: Ordnung zu § 7 der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung im berufsbegleitenden internetbasierten Fernstudiengang B.A. Soziale Arbeit (BASA-online): Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

2. Änderung der fachspezifischen Studien- und Prüfungsordnung für den berufsbegleitenden internetbasierten Fernstudiengang Bachelor of Arts Soziale Arbeit („BASA-online“)

Präambel

Auf Grund von § 31 Absatz 1 Satz 3 und Absatz 2 in Verbindung mit § 61 Absatz 1 Nr. 4 und 5 des Gesetzes über die Hochschulen im Land Berlin (Berliner Hochschulgesetz - BerlHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. Juli 2011 (GVBl. S. 378) sowie § 2 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung der ASH Berlin hat der Akademische Senat der „Alice-Salomon“ – Hochschule für Sozialarbeit und Sozialpädagogik Berlin (ASH Berlin) am 06.11.2012 (geänderte Fassung vom 03.02.2015) die folgende Studien- und Prüfungsordnung (StPO) für den berufsbegleitenden internetbasierten Fernstudiengang Bachelor of Arts Soziale Arbeit (im Folgenden "BASA-online") erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Studien- und Prüfungsordnung (StPO) regelt die Organisation, Durchführung und den Inhalt des Studiums und der Prüfungen im Bachelorstudiengang BASA-online an der ASH Berlin.

(2) Diese StPO wird ergänzt durch die Satzung über die Ausgestaltung des hochschuleigenen Auswahlverfahrens für den Studiengang BASA-online sowie die allgemeinen Satzungen der ASH Berlin, insbesondere die Rahmenstudien- und -prüfungsordnung (RSPO). Die Studierenden der ASH Berlin sind verpflichtet, das Studium an den geltenden Satzungen zu orientieren.

(3) Alle Amts-, Status-, Funktions- und Berufsbezeichnungen, die in dieser Satzung erscheinen, betreffen Frauen und Männer gleichermaßen und werden in der entsprechenden weiblichen Sprachform geführt.

§ 2 Akademische Grade

Für den erfolgreichen Abschluss des Studiums verleiht die ASH Berlin durch die Rektorin den akademischen Grad Bachelor of Arts (B.A.).

§ 3 Studienziele und Studieninhalte

(1) Die allgemeinen Studienziele sind in § 4 der Rahmenstudien- und -prüfungsordnung geregelt.

(2) Im Bachelorstudium BASA-online werden den Studierenden wissenschaftliche Grundlagen, Methodenkompetenz und berufsfeldbezogene Qualifikationen entsprechend dem Profil der ASH Berlin und des Studiengangs unter besonderer Berücksichtigung von Theorie-Praxis-Perspektiven vermittelt. Darüber hinaus fördert das Studium die Medienkompetenz der Studierenden.

(3) Die Regelstudienzeit beträgt vier Studienjahre bzw. acht Semester einschließlich der Berufspraktischen Studien gem. § 5 dieser Satzung (siehe auch Anlage 1).

(4) Der Gesamtumfang dieses Studiums beträgt 210 Credits.

§ 4 Studienorganisation und Lehrformen

(1) Der Studiengang BASA-online ist modular aufgebaut. Das Modulangebot besteht ausschließlich aus Pflicht- und Wahlpflichtmodulen, siehe Anlage 1 (Musterstudienplan).

(2) Das Studium ist nach folgenden Grundsätzen und Lehrformen organisiert:

Der Bachelor-Studiengang BASA-online wird als berufsbegleitendes Fernstudium mit Präsenzphasen angeboten und ist als Teilzeitstudium angelegt. Drei Viertel der Regelstudienzeit entfallen auf das online angeleitete Fernstudium unterstützt durch Online-Studienmaterialien (Online-Module). Ein Viertel der Regelstudienzeit entfällt auf Präsenzveranstaltungen (Präsenz-Module).

(1) Online-Module

Der Studiengang beinhaltet 17 Online-Module. Online-Module sind Lerneinheiten, die den Studierenden über das Internet angeboten werden. Über ein Lernportal greifen die Studierenden auf die Lehr- und Lernmaterialien zu. Die Kommunikation und Zusammenarbeit mit Studierenden, Lehrenden, Prüferinnen und Studiengangskoordinatorinnen erfolgt über verschiedene Kommunikationstechnologien des Internets.

(2) Präsenz-Module

Der Studiengang beinhaltet insgesamt acht Präsenz-Module. Präsenz-Module sind Lerneinheiten, in denen Studierende und Lehrende zeitlich (Präsenzzeiten) und örtlich (an der Hochschule) zusammen arbeiten.

(3) Praxisbegleitende Lehrveranstaltungen

Die praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen dienen der Aufarbeitung der beruflichen Praxis während der ersten Phase der Berufspraktischen Studien, vgl. § 5 Absatz 1 und 2 dieser Satzung.

§ 5 Berufspraktische Studien

(1) Das Studium beinhaltet zwei Berufspraktische Studien (im Folgenden BPS). Sie ermöglichen den Studierenden, selbstständig Problemlagen der Sozialen Arbeit zu erkennen und differenziert zu erklären sowie Handlungskonzepte zu entwickeln und umzusetzen. Grundlage sind die bisher im Studium erworbenen wissenschaftlichen Erkenntnisse und Methoden sozialarbeiterischen und sozialpädagogischen Handelns. Die Studierenden lernen die sozialadministrativen, rechtlichen, organisatorischen und finanziellen Rahmenbedingungen Sozialer Arbeit kennen und berücksichtigen.

(2) Die erste Phase der BPS besteht in der Regel aus der fortgeführten Berufstätigkeit im Sozialen Bereich über den gesamten Verlauf des Studiums. Zusätzlich nehmen die Studierenden an speziellen praxisbegleitenden Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt 2 SWS zwischen dem 5. und 8. Studienhalbjahr teil. Die Teilnahme an diesen Lehrveranstaltungen kann auf Antrag an die Studiengangsleitung durch Supervision, die im Rahmen der Berufstätigkeit erfolgt, ersetzt werden. Die erste Phase der BPS umfasst 30 Credits.

(3) Die zweite Phase der BPS wird in Form von zwei Projektarbeiten, die sich jeweils über zwei Studienhalbjahre erstrecken, erbracht (Theorieprojekt: 3./4. Studienhalbjahr und Praxisprojekt: 7./8. Studienhalbjahr, siehe Anlage 1). Die zweite Phase der BPS umfasst 30 Credits, wovon 10 Credits auf das Theorie- und 20 Credits auf das Praxisprojekt entfallen. Die Projekte werden jeweils mit einer Prüfungsleistung gem. § 6 Absatz 4 dieser Satzung (Projektarbeit) abgeschlossen.

§ 6 Bestimmungen der Prüfungen und der vorgesehenen Prüfungsformen

(1) Prüfungen darf nur ablegen, wer im Studiengang BASA-online ordentlich eingeschrieben ist, die Voraussetzungen für die Teilnahme an den Lehrveranstaltungen des jeweiligen Moduls erfüllt, die entsprechenden Lehrveranstaltungen bei Präsenz-Modulen ordnungsgemäß belegt und sich für die jeweilige Prüfung angemeldet hat. Die elektronischen Einrichtungen der Hochschule sind – soweit vorhanden und für den Studiengang anwendbar – zu nutzen.

(2) Studierende des Studiengangs BASA-online an anderen Hochschulen können gemäß den Vereinbarungen im Hochschulverbund an Wahlpflichtmodulen teilnehmen und dort Prüfungen ablegen. Es gelten die prüfungsrelevanten Regelungen der jeweiligen Hochschule, an der die Studierende eingeschrieben ist.

(3) Prüfungsleistungen sind in schriftlicher oder in mündlicher Form zu erbringen (vgl. Muster-Studienverlaufplan).

Folgende Prüfungsleistungen sind zulässig:

mündliche Prüfungsleistungen

Zu den mündlichen Prüfungsleistungen gehören mündliche Prüfungen, Referate und Präsentationen gem. § 16 RSPO.

Mündliche Prüfungsleistungen können nur in Präsenz-Modulen erbracht werden.

schriftliche Prüfungsleistungen

Zu den schriftlichen Prüfungsleistungen gehören Klausuren gem. § 15 Absatz 1 RSPO, Projektarbeiten gem. Absatz 4 und sonstige schriftliche Prüfungsleistungen gem. Absatz 5

Bachelorarbeit und Kolloquium (vgl. § 7 dieser Satzung)

(4) Projektarbeiten sind schriftliche Prüfungsleistungen, welche im Rahmen der BPS II (vgl. § 5 Absatz 3 dieser Satzung) erstellt werden müssen.

- Gegenstand des Theorieprojekts ist eine selbst gewählte Fragestellung aus der beruflichen Praxis, die mit Hilfe wissenschaftlicher Theorien bearbeitet wird.
- Gegenstand des Praxisprojekts ist es, ein Veränderungsvorhaben im Kontext der eigenen sozialarbeiterischen Tätigkeit zu konzipieren, umzusetzen und zu evaluieren.

Durch die Projektarbeiten sollen handlungsfeldbezogene Kompetenzen (Fachkompetenz, Methodenkompetenz) und entsprechende Schlüsselqualifikationen (Kommunikationsfähigkeit, Teamfähigkeit) erlangt werden. Die Fähigkeit zur Entwicklung, Ausarbeitung und Präsentation von Konzepten soll im Rahmen der Projektarbeit nachgewiesen werden. Die Projektarbeiten beinhalten immer eine ausführliche schriftliche Ausarbeitung.

(5) Sonstige schriftliche Prüfungsleistungen sind die selbstständige Bearbeitung einer Aufgabenstellung innerhalb eines begrenzten Zeitraumes in schriftlicher oder sonstiger medialer Form. Sie haben das Ziel festzustellen, ob die Studierende

- zum selbstständigen Umgang und zur kritischen Auseinandersetzung mit wissenschaftlicher Literatur und/oder
- zur Strukturierung und kritischen Analyse empirischer Befunde und/oder
- zur Lösung praktischer Aufgaben und Fälle befähigt ist.

Das Thema wird von der Prüferin festgelegt; der Studierenden soll, soweit möglich, die Wahl zwischen mehreren Themen gegeben werden. Prüfungen in den Online-Modulen erfolgen nur in schriftlich digitaler und sonstiger medialer Form.

Als sonstige schriftliche Prüfungsleistungen gelten: Hausarbeiten, schriftliche Bearbeitung von Übungs- und Lernaufgaben, Protokolle, Literaturberichte, Dokumentationen, Arbeitsberichte, Auswertung von Gruppendiskussionen im Internet, schriftliche Auswertung von Praxisaufgaben, (E-) Portfolios, Projektberichte, Aufsätze, Essays oder andere wissenschaftliche Abhandlungen und andere adäquate Formen.

(6) Die Modulprüfung kann sich auch aus mehreren Teilaufgaben zusammensetzen. In Online-Modulen erfolgt die Bewertung der Teilaufgaben aufgrund der Lehrkonzeption nach einem von der Lehrenden festgelegten Punktesystem. Die Modulnote ergibt sich aus der Addition der erreichten Punkte der Teilaufgaben.

(7) Bei Modulprüfungen in Online-Modulen, die nicht bestanden wurden, ist aufgrund der Lehrkonzeption der Online-Lehre das gesamte Online-Modul zu wiederholen. Bei Modulprüfungen in Präsenz-Modulen, die nicht bestanden wurden, gelten die Regelungen gem. § 19 RSPO.

§ 7 Anrechnung außerhochschulisch erworbener Kompetenzen

Studierende der ASH Berlin können die Anrechnung von außerhochschulisch erworbenen Kompetenzen, welche z. B. im Rahmen von Weiterbildung, berufsfachschulischer Ausbildung oder Berufstätigkeit erworben wurden und den Lernzielen einzelner Module des jeweiligen Studiengangs in Inhalt und Niveau gleichwertig sind, beim Prüfungsausschuss beantragen.

§ 8 Abschlussmodul (Bachelorarbeit und Kolloquium)

(1) In der Arbeit soll die Studierende nachweisen, dass sie sich während des Studiums hinreichende methodische Fähigkeiten angeeignet hat, um eine thematisch eingegrenzte Fragestellung aus ihrem Fachgebiet innerhalb der Bearbeitungszeit selbständig wissenschaftlich zu bearbeiten, weitere Regelungen gem. § 17 Absatz 1 RSPO.

(2) Als Voraussetzung für die Zulassung zur Bachelorarbeit sind folgende Nachweise zu erbringen:

- mindestens 115 Credits

(3) Die Bachelorarbeit wird durch ein Kolloquium ergänzt. Das Kolloquium dient der Feststellung, ob die Prüfungskandidatin befähigt ist, die Ergebnisse der Bachelorarbeit, ihre fachlichen Grundlagen, ihre fachgebietsübergreifenden Zusammenhänge und ihre außerfachlichen Bezüge mündlich darzustellen, selbstständig zu begründen und ihre Bedeutung für die Praxis einzuschätzen.

(4) Zulassungsvoraussetzung zum Kolloquium ist eine mit mindestens „ausreichend“ bewertete Bachelorarbeit.

(5) Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt 16 Wochen, bei empirischer Auslegung 20 Wochen, weitere Regelungen gem. § 17 RSPO:

(6) Die einzelnen Module gehen nach Credits gewichtet in die Gesamtnote ein.

§ 9 Verfahren zur Bildung der Abschlussnote

(1) Die Modulnoten einschließlich der Note des Abschlussmoduls bilden die Gesamtnote. Die Gesamtnote des Studienabschlusses ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel aller benoteten Prüfungsteile unter Berücksichtigung der jeweiligen Gewichtung; wobei die Modulnote des Abschlussmoduls doppelt in die Gesamtnotenberechnung eingeht. Für die Gewichtung der einzelnen Module (siehe Anlage 1). Das Bachelorstudium ist erfolgreich abgeschlossen, wenn alle Module des Studiums erfolgreich abgeschlossen und die für das Studium erforderlichen Credits erreicht wurden.

(2) Das Gesamtprädikat „sehr gut mit Auszeichnung“ wird anstelle des Gesamtprädikats „sehr gut“ vergeben, wenn die Gesamtnote besser oder gleich 1,2 ist. Neben der Gesamtnote wird in Form einer Einstufungstabelle die statistische Verteilung der vergebenen Gesamtnoten der vorangegangenen vier Semester für diesen Studiengang in den Zeugnisdokumenten ausgewiesen.

<i>Gesamtnote</i>	<i>Gesamtprädikat</i>	<i>Gesamtzahl innerhalb der Referenzgruppe</i>	<i>Benotungsprozentsatz</i>
<i>1,0 – 1,2</i>	<i>sehr gut mit Auszeichnung</i>		
<i>1,3 – 1,5</i>	<i>sehr gut</i>		
<i>1,6 – 2,5</i>	<i>gut</i>		
<i>2,6 – 3,5</i>	<i>befriedigend</i>		
<i>3,6 – 4,0</i>	<i>ausreichend</i>		
<i>über 4,0</i>	<i>nicht bestanden</i>		
	<i>Total:</i>		<i>100 %</i>

§ 10 Ausgestaltung der Zeugnisdokumente

Das Zeugnis enthält Angaben über das Thema der Arbeit und deren Bewertung sowie die Bewertungen der übrigen Modulprüfungen. Außerdem sind die Gesamtnote sowie der Gesamtumfang des Studiums in Credits auf dem Zeugnis zu vermerken, vgl. Anlage 2 (Muster-Zeugnis).

§ 11 Inkrafttreten

Diese Ordnung tritt am Tage nach der Bekanntmachung im Amtlichen Mitteilungsblatt der ASH Berlin in Kraft.

Prof. Dr. Uwe Bettig
Rektor